

99088002000000, 99088002000000

ausländische Berufsqualifikationen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121372957/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088002000000, 99088002000000
Leistungsbezeichnung I	ausländische Berufsqualifikationen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* Diverse Rechtsgrundlagen nach Bundesrecht (berufsabhängig) * Diverse Rechtsgrundlagen nach Landesrecht (berufsabhängig)
Teaser	Einen Antrag auf Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation können Sie bei der für Ihren Beruf zuständigen Behörde stellen.
Volltext	<p>Eine im Ausland erworbene und abgeschlossene Berufsqualifikation oder ein im Ausland abgeschlossenes Studium kann in Deutschland als gleichwertig zur deutschen Ausbildung anerkannt werden. Bei reglementierten Berufen wie beispielsweise Arzt/Ärztin, Lehrer/Lehrerin oder Erzieher/Erzieherin etc. ist dies jedoch eine Grundvoraussetzung. Erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Behörde besteht für die antragstellende Person ein uneingeschränkter Zugang zum erlernten Beruf.</p> <p>Die Berufsanerkennung liegt in der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden. Dies ist abhängig vom jeweiligen Beruf. Die Hintergrundinformationen zu den einzelnen Berufsbildern in Deutschland sowie zu der jeweiligen Zuständigkeit kann über das Portal www.anerkennung-in-deutschland.de ermittelt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Zuständigkeit einer Behörde in Nordrhein-Westfalen ist entweder ein Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, der Nachweis einer Einstellungszusage in Nordrhein-Westfalen oder ein auf Nordrhein-Westfalen verweisender Standortvermerk der Zentralstelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit (ZSBA).</p>
Begriffe im Kontext	Berufsausübung, Anerkennung, Gleichwertigkeit
Bearbeitungsdauer	Gleichwertigkeitsfeststellung: Bis zu 4 Monaten ab Vorliegen aller benötigten Unterlagen.
Fristen	Entscheidung über den Antrag maximal 4 Monate ab Vorlage aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Behörde.
Formulare + Objekt Formular	Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ist schriftlich zu stellen. Hierzu gibt es unterschiedliche Antragsformulare, je nach Beruf.

Kurztext

- * ausländische Berufsqualifikationen
- * Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse
- * Grundsätzlich für alle Berufe möglich
- * Behördenzuständigkeit richtet sich nach Beruf
- * Zuständige Behörde ist über www.erkennung-in-deutschland.de zu ermitteln

weiterführende Informationen

www.europa.eu www.make-it-in-germany.com
www.erkennung-in-deutschland.de
www.service.wirtschaft.nrw/einheitlicher-ansprechpartner
 Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland,
 Telefonnummer 0049 030 1815 1111

Hinweise (Besonderheiten)

Die ALID-Hotline ist Corona-bedingt leider im Moment nicht aktiv, es gibt aber auf der Seite [www.make-it-in-germany.com](<http://www.make-it-in-germany.com>) ein Kontaktformular.

In den sogenannten Heilberufen mit Approbation (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin, psychologischer Psychotherapeut/psychologische Psychotherapeutin) gibt es die Möglichkeit, bereits während des Verfahrens auf Gleichwertigkeitsfeststellung im erlernten Beruf tätig zu werden. Hierzu kann die Erteilung einer sogenannten Berufserlaubnis beantragt werden. In Nordrhein-Westfalen werden die Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung für Heilberufe mit Approbation sowie Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis zentral durch die Bezirksregierung Münster bearbeitet. Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheits_und_soziales/approbationen_und_berufserlaubnisse/index.html abzurufen.

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
----------------	-------------	--

fachlich am	freigegeben	21.10.2021
-------------	-------------	------------

Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
---------------------	---

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
